MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Frau Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str. 3 70173 Stuttgart

 Datum
 28.05.2019

 Name
 Dr. Pyczak

 Durchwahl
 0711 126-2162

 Aktenzeichen
 Z(34)-0141.5/438 F

 (Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium

Kleine Anfrage der Abg. Thekla Walker GRÜNE

- Umsetzung des Magdeburger Oberverwaltungsgerichts (OVG)-Urteils zu Kastenständen in Baden-Württemberg
- Drucksache 16/6210

Ihr Schreiben vom 8. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sauen haltende Betriebe gibt es in Baden-Württemberg mit welcher durchschnittlichen Tierzahl – unter Angabe, wie viele Betriebe jeweils welchen Bestandsgrößen zuzuordnen sind?

Zu 1.:

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes halten zum Stichtag 3. November 2018 1.000 Sauenhalter insgesamt 148.000 Zuchtsauen in Baden-Württemberg.

Detaillierte Angaben zur Anzahl der Betriebe bezogen auf die Herdengröße vom März 2016 sind in Tabelle 1 dargestellt. Aktuellere Daten sind nicht verfügbar.

Tabelle 1: Zuchtsauenhalter und Zuchtsauenbestände in Baden-Württemberg (März 2016)

Insgesamt		Davon Halter mit bis Zuchtsauen							
		1 - 9		10 - 49		50 - 99		100 und mehr	
Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere
1.552	172.248	448	1.629	287	7.148	197	14.493	620	148.978

Quelle: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Viehbestände in den Stadt- und Landkreisten Baden-Württembergs 2016 nach Bestandsgrößenklassen, vom 19.05.2017

2. Wie viele dieser Betriebe wurden bezüglich der Einhaltung der Kastenstandvorgaben gemäß des OVG-Magdeburg-Urteils von den zuständigen Behörden kontrolliert?

Zu 2.:

Die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird im Rahmen der durch die Veterinärbehörden durchgeführten Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen überwacht. Bestimmte Kontrollen werden im Rahmen der Vorgaben der Entscheidung 2006/778/EG statistisch erfasst und jährlich an die EU-Kommission berichtet, eine Differenzierung nach Sauen- und anderen Schweinehaltungen erfolgt dabei nicht. In den Jahren 2016-2018 wurden in Baden-Württemberg folgende Anzahlen an Kontrollen in Schweinehaltungen statistisch erfasst:

Jahr	Anzahl kontrollierte Schweine haltende Betriebe			
2016	656			
2017	509			
2018	663			

3. Wie viele Betriebe setzen die entsprechenden Vorgaben bereits um?

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Was wird bei den Betrieben unternommen, die diese Vorgaben (noch) nicht umgesetzt haben?

Zu 4.:

Die Behörden legen bei ihren Kontrollen und bei der Anordnung ggf. erforderlicher Maßnahmen die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zugrunde. Das Qualitätsmanagementsystem der Veterinärverwaltung enthält differenzierte Informationen zur Durchführung der Kontrollen, einschließlich des bundesweit abgestimmten Handbuchs Nutztierkontrollen.

- 5. Welche Argumente sprechen aus ihrer Sicht für bzw. gegen eine vorgesehene Übergangsfrist von maximal 17 Jahren?
- 6. Plant sie, Anreize für die Beschleunigung des Umbaus zu setzen?

Zu 5. und 6.:

Das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt wurde im November 2016 mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts rechtskräftig. Unmittelbar in der Folge wurde auf Grundlage von Beschlüssen der Amtschef-/Agrarministerkonferenz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge zur Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen erarbeitet hat. Die Agrarministerkonferenz hat den Bund mehrfach gebeten, notwendige Anpassungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Sicherstellung einer rechtskonformen und wirtschaftlich tragfähigen Sauenhaltung auf den Weg zu bringen. Gerade in kleinen Beständen stoßen notwendige gebäudliche Veränderungen an baurechtliche Grenzen, die oft eine Anpassung an neue Vorgaben unwirtschaftlich machen. Eine adäquate Übergangsfrist wird daher als notwendig angesehen, um den Betrieben Planungssicherheit zu gewährleisten. Neben der Haltung der Sauen im sog. Deckzentrum soll auch die Haltung in Abferkelbuchten zukunftsfähig geregelt werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat nach eigenen Angaben inzwischen einen Verordnungsentwurf erstellt, der nach Abschluss der rechtsförmlichen Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens in die Länder- und Verbändebeteiligung gegeben werden soll (Quelle: Bundestagsdrucksache 19-8685, Antwort auf Frage 13 und 14). Das konkrete Ergebnis im Rechtsetzungsverfahren bleibt abzuwarten, dies gilt auch für die Planung von entsprechenden Fördermaßnahmen.

7. Wie schätzt sie die Möglichkeiten der baden-württembergischen Betriebe ein, durch vorbildliche Standards in der Nutztierhaltung einen Qualitätsvorsprung und damit Wettbewerbsvorteil zu erreichen?

Zu 7.:

Die Landesregierung schätzt grundsätzlich die Möglichkeiten für eine Qualitätsproduktion im Südwesten als gut ein und unterstützt solche Ansätze durch entsprechende Fördermöglichkeiten. Die aktuellen Initiativen des Handels und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere auf Fleischpackungen werden deshalb ausdrücklich begrüßt. Letztlich ist es eine unternehmerische Entscheidung des Tierhalters, welche zulässigen Haltungsverfahren und Labelangebote er nutzen möchte. Entscheidend ist hierbei auch die tatsächliche Bereitschaft der Verbraucherinnen und Verbraucher, den höheren Aufwand bei der Tierhaltung an der Ladentheke zu honorieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL